



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 6

Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 20.02.2014

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“; Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	32 - 33
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	34 - 36
3. Bekanntmachung:	Hinweis über die Rechtsgrundlagen bei Bekanntmachungen von Flächennutzungsplan- Änderungen, Bebauungsplanverfahren, Veränderungssperren und Vorkaufsrechtssatzungen	37 - 38

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

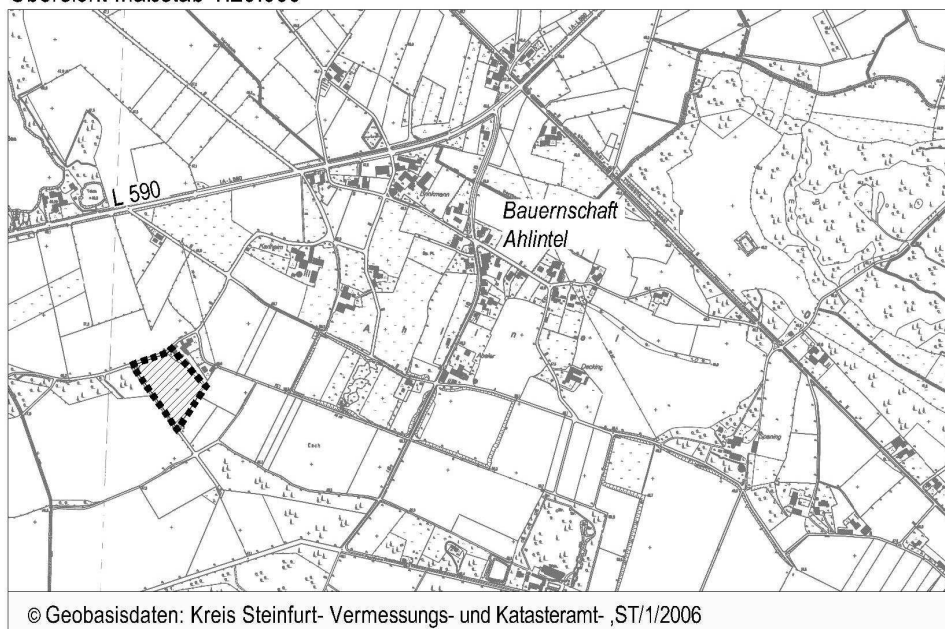
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" per Beschluss festgestellt.

Mit Schreiben vom 19.12.2013 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 13.02.2014, Aktenzeichen: 35.02.01.01-ST-26/13, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie und einer Schraffur dargestellt:

Übersicht Maßstab 1:20.000



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Versorgungsbetriebes zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Biomasse zur Versorgung der Bauernschaft Ahlintel.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 2. Ergänzung vom 15. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Emsdetten, den 19. Februar 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 5. August 2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17. Dezember 2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 19.02.2014

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"

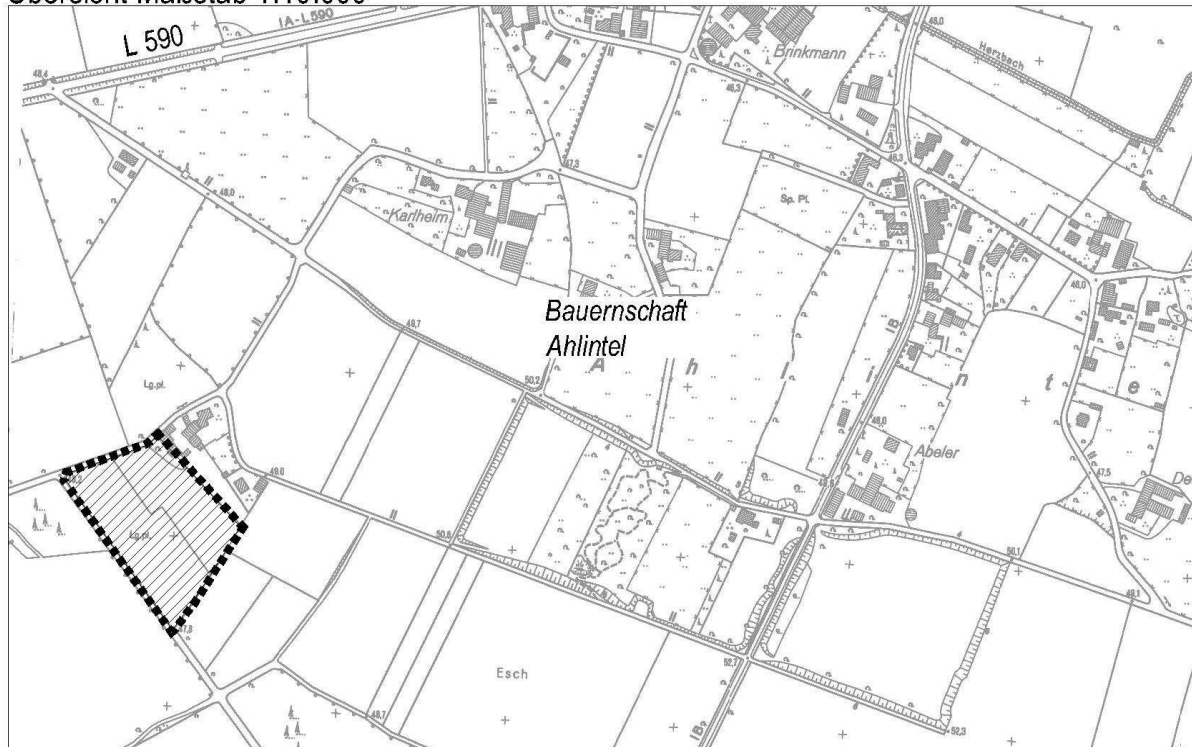
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und in Anlage 1 aufgeführt abgewogen.*
- 2. Der Begründung inkl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel", bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine gerissene Linie und eine Schraffur gekennzeichnet:

Übersicht Maßstab 1:10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt, ST/1/2006

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Versorgungsbetriebes zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Biomasse zur Versorgung der Bauernschaft Ahlintel.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Februar 2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

- Bebauungsplan Nr. 85 „Silberweg / Erzweg“, 7. Änderung "Borghorster Straße"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bebauungsplan Nr. 36 „Eisengraben“, 5. Änderung
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 12 T1 „Lauge“, 16. Änderung
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bebauungsplan Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“
Satzungsbeschluss
- Satzung der Stadt Emsdetten
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich
Rheiner Straße / Emsstraße gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzung der Stadt Emsdetten
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Schulstraße
gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Emsdetten, den 15.02.2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister